

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 38=58 (1892)

Heft: 19

Artikel: Militärische Betrachtungen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96734>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine

Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXVIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVIII. Jahrgang.

Nr. 19.

Basel, 7. Mai.

1892.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Bonno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Egger.

Inhalt: Militärische Betrachtungen. — Gesammelte Schriften und Denkwürdigkeiten des General-Feldmarschalls Grafen Hellmuth v. Moltke. (Schluss.) — F. Egger: Handbuch über den gesammten Fachdienst der schweizerischen Genietruppen, nebst verschiedenem Anhang. — Eidgenossenschaft: Preisausschreibung für eine neue Schützenuniform. Gotthardbefestigung. Eine tüchtige Marschleistung. Luzern: Offiziers-Etat des Kantons pro 1892. — Ausland: Frankreich: Eine neue Methode des Schwimmunterrichts. Offiziers-Strafen. Dänemark: Manöver 1892. — Verschiedenes: Die Luftschiffer bei den grossen französischen Truppenübungen 1891. (Fortsetzung und Schluss.)

Militärische Betrachtungen.

In der Schweiz ist es die Bundesversammlung, welche (vorbehalten die Rechte des Volkes und der Kantone) die Gesetze über das Wehrwesen erlässt. Die Vollziehung dieser Gesetze ist Sache des Bundesrates. Der letztere führt auch im Frieden den Oberbefehl. Bei Voraussicht eines Aufgebotes mehrerer Divisionen ernennt die Bundesversammlung einen General.

Es wird Niemand behaupten, dass eine grosse Versammlung von Vertrauensmännern des Volkes, bei deren Wahl politische Parteirücksichten den Ausschlag gegeben haben und unter denen sich nur zufälligerweise Männer befinden können, die mehr oder weniger militärische Kenntnisse besitzen, besonders geeignet sei, zweckmässige Einrichtungen für das Militärwesen zu schaffen. Der gleiche Zweifel muss sich bei dem Bundesrat, der das Wehrwesen verwalten und im Frieden den Oberbefehl über das Heer führen soll, geltend machen.

Einem Mitglied des Bundesrates ist das Militär-Departement und damit die Verwaltung des gesammten Militärwesens mit allen in das Fach einschlagenden Geschäften übertragen.

Nach der Verfassung entscheidet der Bundesrat als Behörde. In Wirklichkeit werden die Anträge der Departements (seltene Ausnahmen abgerechnet) zum Beschluss des Bundesrates erhoben.

Wenn der Chef des eidg. Militär-Departements nicht zufällig ein einsichtsvoller und erfahrener Offizier ist, werden die Abtheilungschefs der Zentralverwaltung des Militärwesens grossen Einfluss gewinnen und seine Aufgabe

wird sich darauf beschränken, die Ansichten und Vorschläge derselben in den Räthen zu verfechten.

Da die Abtheilungschefs des Departements Routine in den Geschäften besitzen, wird in ruhigen Zeiten die Maschine der Militärverwaltung beinahe von selber laufen. Wenn aber grössere Reformen im Militärwesen notwendig werden, wenn ernste Verwicklungen zu befürchten sind, dann ist es schon wünschenswerth, dass an der Spitze des Militär-Departements ein Mann stehe, der seiner Aufgabe ganz gewachsen ist, der selbst ermisst, regiert und entscheidet. Es wird ihm vielleicht zufallen, manches gut zu machen, was seine Vorgänger verschuldet haben. Stets wird der Departementschef zweckmässig handeln, wenn er seine Berather nicht ausschliesslich aus seinen Untergebenen des Bureaus wählt.

In den meisten Staaten besteht eine Kommission oder Kriegsrath, welcher den Kriegsminister (wie bereits früher erwähnt) in wichtigen Angelegenheiten zu unterstützen hat. Eine solche Kommission, bei jedem parlamentarischen Ministerium eine doppelte Notwendigkeit, ist in der neuesten Zeit auch in der Schweiz ins Leben gerufen worden. Diese Schöpfung, „die Landesverteidigungskommission“ (bestehend aus den 4 Armeekorpskommandanten und dem Chef des Stabsbüros) ist das Verdienst des jetzigen Chefs des eidg. Militär-Departements Herrn Bundesrat Oberst Frey. — Es ist nur zu wünschen, dass dieser Kommission durch Begutachtung aller wichtigen Fragen, Entwürfe u. s. w., ein angemessenes Wirkungsfeld eingeräumt werden möge.

Durch den Umstand, dass die Abtheilungschefs des Militär-Departement

ments (in der Schweiz Waffenchefs genannt) zum Theil in entfernten Kantonen wohnen, wird der Geschäftsverkehr mit diesen nicht gerade erleichtert. Was sich bei mündlicher Berichterstattung in wenigen Minuten erledigen liesse, erfordert viel Schreiberei. Allerdings macht sich dieser Uebelstand weniger geltend, als man auf den ersten Blick vermuten sollte, da die Waffenchefs ihre „Waffenarme“ ziemlich selbstständig verwalten.

Die getrennte Verwaltung der einzelnen Waffen- und Truppengattungen durch die Waffenchefs nimmt dem eidg. Militär-Departement manche Arbeit ab, vermindert aber auch dessen Einfluss auf die Leitung des Ganzen.

Die oberste Militärverwaltungsbehörde hat in der Schweiz noch mit Schwierigkeiten zu kämpfen, von welchen die Kriegsminister anderer Staaten keine Ahnung haben.

Dem Bundesrat sind 25 souveräne Kantone und Halbkantone als ausführende Behörden für die das Militärwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen unterstellt. An der Spitze dieser 25 Kantone und Halbkantone stehen 25 Regierungen, die ähnliche Einrichtungen wie der Bundesrat haben. In den meisten Kantonen besorgt ein Militärdirektor, der zugleich Mitglied des Regierungsrathes ist, die Militär-Geschäfte. Diese umfassen: Ergänzungswesen, Führung der Kontrollen, Aufbewahren und Erhalten des Materials, Einziehen des Militärflichtersatzes, Ankauf der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände für den Bund, Ernennung der hiezu vorgeschlagenen Stabs- und Oberoffiziere der kantonalen Kontingente u. s. w.

Das eidg. Militär-Departement hat daher nicht nur mit den verschiedenen Militärbehörden des Bundes, den Waffenchefs, Oberinstruktoren, Chefs der Verwaltungs- und technischen Abtheilungen, den Divisionären u. s. w., sondern auch mit den 25 Militärdirektoren der Kantone und zum Theil mit ihren Beamten zu verkehren.

Die Schwierigkeit wird noch vermehrt, da die Militärdirektoren und ihre Beamten sich in einem abhängigen Verhältniss zu ihren Kantonsregierungen befinden. Die letztern ernennen die Zeughausverwalter, Kriegskommissäre, Kreiskommandanten, Sektionschefs, Kasernenverwalter u. s. w. Dazu kommt: Die Waffenplätze, Kasernen, Militärstellungen, Exerzier- und Schiessplätze, welche die eidg. Truppen benützen, gehören (mit wenig Ausnahmen) den Kantonen. Die Kantone sind Eigenthümer, der Bund ist Miether.

Selbst zur Unterbringung der von den Militärgerichten Verurtheilten müssen die kantonalen Strafanstalten benutzt werden.

In Folge dieser Verhältnisse ergeben sich

endlose Unterhandlungen. Die geringste Veränderung verursacht eine lange Korrespondenz.

Die Stellung des eidg. Militärdepartements zu den unterstellten Militärbehörden der Kantone ist eine sehr missliche. — In andern Staaten kann der Kriegsminister den ihm unterstellten Militärbehörden befehlen und seinen Weisungen Nachdruck verschaffen. In der Schweiz ist er auf den guten Willen der Kantone und ihrer Militärbeamten angewiesen.

Aus der Darstellung ergibt sich: 1. Die Unterordnung ist fraglich; 2. der Gehorsam ist nicht gesichert und 3. die Verantwortung ist ausgeschlossen. Damit werden dem Militärwesen die drei wichtigsten Grundbedingungen, welche zu kräftigen Militär-Einrichtungen notwendig sind, entzogen.

Es muss beinahe als ein Wunder betrachtet werden, dass unter solchen Verhältnissen der Verwaltungsmechanismus überhaupt funktionieren kann. Wenn dieses dennoch der Fall ist, so verdanken wir dieses dem Patriotismus, der Erkenntniß des militärisch Notwendigen und der noch ziemlich allgemeinen Achtung vor gesetzlichen Bestimmungen. Trotz grosser Reibung kann die Maschine im Frieden im Gang erhalten werden, wenn sich diese aber in Kriegszeiten vermehrt, ist zu befürchten, dass sie ihren Dienst versagen könnte.

Erstaunt wird man sich fragen, wie die Schweiz zu so sonderbaren Militär-Einrichtungen gekommen sei und warum sie dieselben nicht längst beseitigt habe?

Es liegt ausser Zweifel, dass das eidg. Militär-Departement leichter mit den Kommandanten der 8 Territorial-Divisionen als mit 25 kantonalen Militärdirektoren verkehren würde. Der grösste Vortheil wäre in ersterem Falle, dass Subordination, Gehorsam und Verantwortung in vollem Masse gesichert werden könnten.

Gegenwärtig bietet die Schweiz das überraschende Bild: auf der einen Seite opfert sie für die Armee, Befestigungsanlagen, militärische Rüstungen jährlich viele Millionen. Diese Ausgaben sind als ein Gebot der Selbsterhaltung wohl begründet. Auf der andern Seite behält sie Einrichtungen bei, die geeignet sind, das Opfer nutzlos zu machen und alle Anstrengungen in den Tagen der Gefahr zu lähmen.

Niemand wird diese auffällige Erscheinung bloss einem gänzlichen Verkennen des militärisch Notwendigen zuschreiben. Es müssen gewichtige Gründe sein, die bisher eine einheitliche Leitung des schweizerischen Wehrwesens verunmöglicht haben. Es verlohnt sich der Mühe, diesen nachzuforschen.